



**Gesundheitsamt  
Am Vogelsang 1  
79312 Emmendingen**

Stand: 07.10.2020

## Corona-Virus (COVID-19)

### Informationen für Eltern von Kindern, die während des Unterrichts engen Kontakt zu einem Covid-19-Fall hatten.

Sehr geehrte Eltern,

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes hatte Ihr Kind im Rahmen des Schulunterrichts engen Kontakt mit einem Covid-19-Fall.

Das bedeutet, dass es nun die Eigenschaft einer sogenannten engen Kontaktperson mit erhöhtem Infektionsrisiko hat („Kontaktperson der Kategorie 1“),

Im Zuge der Eindämmungsmaßnahmen der Coronavirus-Infektionen ist es nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes erforderlich, **dass sich Ihr Kind für 14 Tage nach dem letzten Kontakt (in der Regel dem letzten Unterrichtstag) häuslich absondert.**

**Es darf das Haus bis zum einschließlich 14. Tag nach dem letzten Kontakt mit der/dem infizierten Schüler/in nicht verlassen und muss den Kontakt mit anderen –auch Familienmitgliedern– meiden.**

Das für den Wohnort zuständige Gesundheitsamt wird einen Abstrich auf das Vorliegen des SARS-CoV-2-Virus bei Ihrem Kind beauftragen. Über den Testtag und Ort werden Sie über die Schulleitung oder das Gesundheitsamt informiert. Der Test ist freiwillig.

**ACHTUNG: Die Quarantäne wird durch ein negatives Testergebnis nicht abgekürzt.** Der Test dient zum potentiellen frühzeitigen Unterbrechen von Infektionsketten und zum Schutz weiterer potentieller Kontaktpersonen Ihres Kindes.

Sollte Ihr Kind während der Absonderungszeit Beschwerden entwickeln, die auf COVID-19 hinweisen (vor allem Husten, Fieber, starker Schnupfen), ist eine COVID-19-Erkrankung sehr wahrscheinlich und in jedem Fall ein Abstrich erforderlich. Bitte melden Sie sich dann beim Kinderarzt/-ärztin, welche/r den Abstrich entweder selbst durchführen wird, oder an eine Corona-Schwerpunktpraxis verweisen wird. Bitte benachrichtigen Sie dann auch das Gesundheitsamt, dass Ihr Kind Beschwerden entwickelt hat.

Die für den Wohnort des Kindes zuständige Ortpolizeibehörde (Ordnungsamt/Gemeindeamt) wird in eigener Zuständigkeit eine behördliche Quarantäneverfügung erlassen und Ihnen zustellen. Diese dient dann auch als Nachweis für Notwendigkeit und Zeitraum der Quarantäne. Für eventuelle Entschädigungsansprüche wegen Betreuungszeiten ist das Gesundheitsamt nicht zuständig. Bitte informieren Sie sich hierzu ggf. auf den Seiten des Ministeriums für Soziales und Integration BW.

Sofern ihr Kind über die Zeit der Absonderung beschwerdefrei bleibt, endet die Absonderung samt den unten ausgeführten weiteren Empfehlungen am 14. Tag um 24:00 Uhr.

Weitere Hinweise zum Thema Corona-Virus finden Sie beim Landesgesundheitsamt BW, Sozialministerium BW und auf der Seite „Infektionsschutz.de“.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Gesundheitsamt beim Landratsamt Emmendingen